

Hauptsatzung der Stadt Heidelberg (Hauptsatzung – HS)

vom 20. Februar 1992
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) und des § 3 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 25. August 1987 (GBl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1990 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20. Februar 1992 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Organe

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Heidelberg sind
 1. der Gemeinderat,
 2. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

- (2) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).

¹ Geändert durch:

Satzung vom 24. September 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 08.10.1992),
 Satzung vom 8. Oktober 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 22.10.1992,
 berichtigt im Heidelberger Amtsanzeiger vom 29.10.1992 und 12.11.1992),
 Satzung vom 2. Oktober 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 16.10.1996),
 Satzung vom 10. Juli 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.08.1997),
 Satzung vom 9. Dezember 1999 (Heidelberger Stadtblatt vom 15.12.1999),
 Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001),
 Satzung vom 2. Oktober 2003 (Heidelberger Stadtblatt 15.10.2003),
 Satzung vom 29. Mai 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.06.2008),
 Satzung vom 5. Februar 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 18.02.2009),
 Satzung vom 17. März 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.03.2011),
 Satzung vom 23. April 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 02.05.2013,
 berichtigt im Heidelberger Stadtblatt vom 15.05.2013),
 Satzung vom 24. Juli 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 31.07.2013),
 Satzung vom 21. November 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.11.2013),
 Satzung vom 19. Dezember 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2013),
 Satzung vom 24. Juli 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 30.07.2014),
 Satzung vom 25. Juni 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 15.07.2015),
 Satzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2015),
 Satzung vom 28. April 2016 (Heidelberger Stadtblatt vom 04.05.2016).

II. Gemeinderat

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht nach § 39 Abs. 1 GemO einem beschließenden Ausschuss oder nach § 44 Abs. 2 GemO der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister überträgt oder soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für

A. Personalangelegenheiten

Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten in der Entgeltgruppe 15 TVöD und Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TvöD hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten – im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO)-.

B. Finanzangelegenheiten

1. Verfügungen über Gemeindevermögen, sofern der Betrag Euro 500.000,00 übersteigt,
2. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, sofern der Betrag Euro 500.000,00 übersteigt,
3. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte bei Unternehmen, die sich nicht oder zu weniger als 100 % im Besitz der Stadt befinden, sofern der Betrag Euro 500.000,00 übersteigt,
4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, sofern der Betrag Euro 150.000,00 übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung der Stadt, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt Euro 150.000,00 übersteigt,
6. Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag von mehr als Euro 750.000,00,

7. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können,
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von mehr als Euro 10.000,00 im Einzelfall.

C. Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen

1. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger öffentlich-rechtlicher Einrichtungen bei
 - a) Angelegenheiten, die im Falle einer Zuständigkeit der Stadt nach § 39 Abs. 2 GemO nicht zur Beschlussfassung einem Ausschuss übertragen werden können,
 - b) sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen/Einwohner nachhaltig berühren.
2. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Stadtwerke Heidelberg GmbH, der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH, der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH, der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH und der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.
3. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen an denen die Stadt mit mehr als 25% beteiligt ist, bei
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechenden Grundnormen der Einrichtung,
 - b) Einwilligung in die Verfügung über Anteile oder Teile von Anteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt,
 - c) Beitritt zur und Auflösung der Einrichtung,
 - d) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs der Einrichtung.

D. Sonstige Angelegenheiten

1. Entscheidungen, welche die Stadträtinnen/die Stadträte im Rahmen ihrer Tätigkeit betreffen,
2. Bestellung von Mitgliedern des Bezirksbeirats, einer oder eines ehrenamtlichen Bürgerbeauftragten und Entsendung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen/Bürger als städtische Vertreterinnen/Vertreter in die Organe rechtlich selbständiger Einrichtungen sowie in Beiräte, Kommissionen und vergleichbare Gremien,
3. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind,
4. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 500.000,00,

5. Benennung von bewohnten Stadtteilen (Ortteilen) sowie der innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken,
6. Regelungen und privatrechtliche allgemeine Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen.

III. Ausschüsse

Beschließende und beratende Ausschüsse

§ 4 Bildung der Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Haupt- und Finanzausschuss,
2. der Bau- und Umweltausschuss,
3. der Konversionsausschuss,
4. der Ausschuss für Bildung und Kultur,
5. der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit,
6. der Umlegungsausschuss,
7. der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss,
8. der Sportausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss, der Konversionsausschuss, der Ausschuss für Bildung und Kultur, der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Sportausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und je 16 Mitgliedern des Gemeinderates; der Umlegungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

Außerdem besteht als beschließender Ausschuss:

9. der Jugendhilfeausschuss, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – sowie den hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen (Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)) und der Satzung der Stadt Heidelberg für das Jugendamt.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige Ausschuss (vgl. § 39 Abs. 3 GemO).
- (3) Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 5

Aufgabengebiete des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist - sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist - für folgende Aufgabengebiete zuständig:
1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, soweit nicht verkehrliche Angelegenheiten betroffen sind und soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (Informationsrechte),
 2. Wirtschaftsförderung,
 3. Personalangelegenheiten, insbesondere
 - a) Vorberatung des Stellenplans,
 - b) Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 13 h und A 14 BBesO sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bis 14 TvÖD - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO)-,
 - c) Information vor der nicht nur vorübergehenden Übertragung der Dienstaufgaben einer Amtsleiterin/eines Amtsleiters und bei sonstigen wichtigen Personalangelegenheiten.
 4. Wahlsachen, Statistiken und Zählungen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
 6. Fremdenverkehr,
 7. Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert mehr als Euro 100.000,00 beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens Euro 50.000,00 übersteigt.
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften - ausgenommen Streitigkeiten wegen sozial- oder jugendhilferechtlicher Ansprüche - und mit diesen verbundenen Gesellschaften, Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenzen der Nr. 7, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,
 9. Finanzangelegenheiten, insbesondere
 - a) Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses einschließlich Rechenschaftsbericht,
 - b) Verfügungen über Gemeindevermögen im Wert von mehr als Euro 150.000,00 bis Euro 500.000,00,
 - c) Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 500.000,00,
 - d) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte über Euro

- 1.000.000,00 bei Unternehmen die sich zu 100 % im Besitz der Stadt befinden, im Übrigen bis zum Betrag von Euro 500.000,00,
- e) Kreditaufnahmen für Investitionen im Betrag von mehr als Euro 1.000.000,00.
 - f) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 150.000,00,
 - g) Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen mehr als Euro 24.000,00 bis Euro 150.000,00 beträgt,
 - h) Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag von mehr als Euro 150.000,00 bis Euro 750.000,00,
 - i) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können,
 - j) Vergabe von Aufträgen über Euro 150 000,00, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss oder der Konversionsausschuss zuständig sind, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750 000,00 keiner erneuten Gremienbefassung und bei einer Auftragshöhe über Euro 750 000,00 nur einer Information über den vergebenen Auftrag, das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge bedarf, wenn jeweils eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält und in der Ausführungsgenehmigung keine gesonderte Zustimmung zur Auftragsvergabe vorbehalten wurde,
 - k) Zustimmung zum Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen sowie Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmeverträgen, die die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH im Rahmen ihrer Funktion als Sanierungsträgerin der Stadt Heidelberg mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abschließt, im Betrag von mehr als Euro 100.000,00,
 - l) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu Euro 10.000,00 im Einzelfall.
10. Wichtige Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses - und wichtige Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen,
11. Wirtschaftliche Angelegenheiten,
12. Entscheidung
- a) über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuches, soweit der Kaufpreis mehr als Euro 50.000,00 beträgt,
 - b) sowie die Nichtausübung bei Objekten von besonderer Bedeutung für die Stadt,
13. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 500.000,00
14. Weisungen für die Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt mit mehr als 50% beteiligt ist, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

15. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt bis zu 25% beteiligt ist, bei
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Grundnormen der Einrichtung,
 - b) Einwilligung in die Verfügung über Anteile oder Teile von Anteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt,
 - c) Beitritt zur Einrichtung und Auflösung der Einrichtung,
 - d) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Organs der Einrichtung.
 16. Angelegenheiten des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“ gemäß § 8 der Betriebssatzung
- (2) Bestehen Zweifel darüber, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.

§ 6

Aufgabengebiete des Bau- und Umweltausschusses

Der Bau- und Umweltausschuss ist – sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist – für folgende Aufgabengebiete zuständig:

1. Bauwesen, insbesondere
 - a) Hochbauwesen (einschließlich Bauunterhaltung und Instandsetzung von städtischen Gebäuden, Denkmälern und Brunnen),
 - b) Tiefbauangelegenheiten (einschließlich Straßenreinigung und Stadtentwässerung),
 - c) Planungs- und Vermessungswesen, soweit nicht Angelegenheiten der Verkehrs- und Verkehrsnetzplanung betroffen sind,
 - d) Bauordnungswesen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist,
 - e) Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen sowie Architekten und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 150 000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750 000,00 keiner erneuten Gremienbefassung und bei einer Auftragshöhe über Euro 750 000,00 nur einer Information über den vergebenen Auftrag, das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge bedarf, wenn jeweils eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält und in der Ausführungsgenehmigung keine gesonderte Zustimmung zur Auftragsvergabe vorbehalten wurde.
2. Erschließungs- und Kanalkostenbeitragsangelegenheiten,
3. Landschaftswesen (einschließlich Bestattungsangelegenheiten),
4. Gemeindliche Beteiligung, insbesondere
 - a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,

- b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Abs. 2, 145, 173 BauGB es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,
 - c) Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.
5. Vorberatung von Erwerb und Ausschreibungen zum Verkauf von Grundstücken mit nicht unerheblichen städtebaulichen Auswirkungen.
6. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung, insbesondere:
- a) Forst- und Jagdwesen,
 - b) Natur- und Artenschutz,
 - c) Energieversorgung und Energiedienstleistungen,
 - d) Abfallbeseitigung und Abfallverwertung,
 - e) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - f) Angelegenheiten der Umweltfachplanung,
 - g) Gesundheitsförderung,
 - h) Vorberatung gemeindlicher Stellungnahmen im Rahmen gesetzlich vorgesehener Anhörungen, sofern umweltrelevante Fragen berührt sind,
 - i) Vorberatung gemeindlicher Rechtsmittel gegen umweltrelevante Vorhaben außerhalb des Stadtgebietes, die die Planungshoheit der Stadt berühren.

§ 7

Aufgabengebiete des Konversionsausschusses

Der Konversionsausschuss ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

Angelegenheiten der Planung, Konzeption, Umwidmung und Realisierung im Bereich der Konversionsflächen in Heidelberg (Patrick-Henry-Village, Mark-Twain-Village, Cambell Barracks mit NATO-Hauptquartier, US-Areal „Am Holbeinring“, US-Hospital, US-Flugplatz Pfaffengrund (Airfield), Patton Baracks mit Motorpool, Verwaltungsgebäude Römerstraße 104). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten „Plan der Konversionsflächen in Heidelberg“; der Plan ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Unter Berücksichtigung dieser räumlichen Begrenzung ist der Konversionsausschuss insbesondere zuständig für:

1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
2. Angelegenheiten der Verkehrsinfrastruktur,
3. das Bauwesen (Hochbau- und Tiefbauangelegenheiten, städtebauliche Planungen, Vermessungswesen, Bauordnungswesen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist),
4. das Landschaftswesen gemäß § 6 Nr. 3 (ohne Bestattungsangelegenheiten),
5. die gemeindliche Beteiligung an Verfahren nach dem Baugesetzbuch entsprechend § 6 Nr. 4,

6. die Vorberatung von Erwerb und Ausschreibungen zum Verkauf von Grundstücken mit nicht unerheblichen städtebaulichen Auswirkungen gemäß § 6 Nr. 5,
7. Angelegenheiten des Umweltschutzes gemäß § 6 Nr. 6,
8. Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 b) bis e), g) und h) sowie i) und k) ,
9. die Vergabe von Aufträgen über Euro 150 000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750 000,00 keiner erneuten Gremienbefassung und bei einer Auftragshöhe über Euro 750 000,00 nur einer Information über den vergebenen Auftrag, das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge bedarf, wenn jeweils eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält und in der Ausführungsgenehmigung keine gesonderte Zustimmung zur Auftragsvergabe vorbehalten wurde,
10. die Wirtschaftsförderung,
11. weitere Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 10 bis 14 der Hauptsatzung,
12. die Vorberatung von Weisungen durch den Gemeinderat für die Beschlussfassung in den Organen der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.“

§ 8

Aufgabengebiete des Ausschusses für Bildung und Kultur

Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

1. Kulturelle Angelegenheiten,
2. Schulangelegenheiten, insbesondere Stellungnahmen zu Besetzungsvorschlägen der Auswahlkommission bei der Besetzung von Schulleiterstellen,
3. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschule, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen) und 28 (sonstige Kulturpflege) von mehr als Euro 5.000 bis Euro 50.000,00.

§ 9

Aufgabengebiete des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Soziale Angelegenheiten,
2. Jugendangelegenheiten, soweit nicht Aufgabe des gesetzlichen Jugendhilfeausschusses,
3. Angelegenheiten der Integration und Chancengleichheit (Angelegenheiten zur Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität),

4. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 31 (Soziale Hilfen) sowie der Produkte 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann – externe Aufgabenwahrnehmung -, Überwindung von Problemen des sozialen Ausgleichs, der gesellschaftlichen Teilhabe und der gesellschaftlichen Integration aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, religiöser Anschauung, Alter, Behinderung(en) oder sexueller Identität), 11.14.08 (Kommunale Integrationsförderung für Menschen mit Migrationshintergrund) und 57.10.05.16 (Beschäftigungs- und Arbeitsförderung – Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Förderung eines gelingenden Berufseinstiegs) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.

§ 10

Aufgabengebiete des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für

1. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nach anderen Rechtsvorschriften sowie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Jugendamt durch Beschluss des Gemeinderates übertragen wurden (vgl. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg vom 15.05.1997),
2. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereichs 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.

§ 11

Aufgabengebiete des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss hat die sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung des Landes ergebenden Zuständigkeiten. Der Umlegungsausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren.

§ 12

Aufgabengebiete des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss ist – sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist – für folgende Aufgabengebiete zuständig:

1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
2. Angelegenheiten der Verkehrs- und Verkehrsnetzplanung,
3. Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, soweit verkehrliche Angelegenheiten betroffen sind und soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (Informationsrechte).

§ 13

Aufgabengebiete des Sportausschusses

Der Sportausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten des Sports,
2. Gewährung von Zuschüssen für Investitionen im Rahmen des Produktbereichs 42 (Sport und Bäder) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.

IV. Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

§ 14 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen, soweit sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind und sofern sie nicht von besonderer Bedeutung für die Stadt sind:

A. Personalangelegenheiten

1. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 g BBesO, von Beamtinnen/Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 12 TvöD und von Auszubildenden,
2. Einstellung und Entlassung des künstlerischen Personals der Städt. Bühne und der Mitglieder des Städt. Orchesters,
3. Entscheidungen über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen/Bürgern, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. Vermehrung oder Hebung von Stellen ohne Erlass einer Nachtragsatzung.

B. Finanzangelegenheiten

1. Ausführung des Haushaltsplans und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel - einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung - soweit nicht nach dieser Satzung für einzelne Entscheidungen der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
2. Verfügungen über Gemeindevermögen bis zum Wert von Euro 150.000,00,
3. Gewährung von Darlehen bis Euro 50.000,00,
4. Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 42 (Sport und Bäder) bis Euro 5.000,00, Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann), der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen), 28 (Sonstige Kulturpflege), 31 (Soziale Hilfen) und 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) bis Euro 5.000,00 und im Übrigen bis Euro 50.000,00,
5. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Unternehmen, die sich zu 100 % im Besitz der Stadt befinden, bis zum Betrag von Euro 1.000.000,00; ohne betragliche Höchstgrenze bei Gläubigerwechsel durch Umschuldung des bereits verbürgten Darlehens,

6. Kreditaufnahmen zur Umschuldung; Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen der Haushaltssatzung bis zum Betrag von Euro 1.000.000,00,
7. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro 50.000,00,
8. Stundung städtischer Ansprüche mit Hinweis auf § 43 Abs. 5 GemO,
9. Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 100.000,00 beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens Euro 50.000,00 nicht überschreitet und sofern nicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
10. Übernahme von Ausfallhaftungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Wohnungsbauförderung,
11. Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen nicht mehr als Euro 24.000,00 beträgt,
12. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von nicht mehr als Euro 50.000,00 sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu diesem Betrag entstehen können,
13. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt bei Mehrjahresvorhaben, sofern durch die Zahlung die genehmigten Gesamtkosten im Rahmen der Ausführungsgenehmigung nicht überschritten werden,
14. Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 150.000,00;
15. selbständige Erhebung des Erschließungsbeitrags für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung).

C. Sonstige Angelegenheiten:

1. Gemeindliche Beteiligung, insbesondere
 - a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB, wenn nicht der Bauausschuss gem. § 6 Nr. 4 a) zuständig ist,
 - b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Abs. 2, 145, 173 BauGB, wenn nicht der Bauausschuss gem. § 6 Nr. 4 b) zuständig ist,
 - c) Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit es sich nicht um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.
2. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter bis zu einem Gegenstandswert von Euro 50.000,00,
3. Erteilung von Weisungen für die Beschlussfassung über alle übrigen Angelegenheiten in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen

Einrichtungen, sofern weder Gemeinderat noch Haupt- und Finanzausschuss zuständig sind.

V. Beigeordnete

§ 15 Zahl der Beigeordneten

- (1) In der Zeit
 1. vom 1. November 2013 bis zum 31. Oktober 2021 werden vier
 2. ab dem 1. November 2021 werden dreihauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Die / Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Bürgermeisterin" / „Erster Bürgermeister“, die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin" / „Bürgermeister“.

VI. Stadtbezirke und Bezirksbeiräte

§ 16

- (1) In den Stadtteilen Altstadt, Bahnstadt, Bergheim, Boxberg, Emmertsgrund, Handschuhsheim, Kirchheim, Neuenheim, Pfaffengrund, Rohrbach, Schlierbach, Südstadt, Weststadt, Wieblingen und Ziegelhausen werden Stadtbezirke eingerichtet und in ihnen Bezirksbeiräte gebildet.
- (2) Die Stadtbezirke umfassen die Stadtteile in den Grenzen, wie sie in § 1 der Satzung über die Stadtteilgrenzen der Stadt Heidelberg vom 02.10.2003 festgelegt sind.
- (3) Den Bezirksbeiräten gehören in Stadtbezirken mit weniger als 5.000 Wahlberechtigten 10, in Stadtbezirken mit 5.000 bis 10.000 Wahlberechtigten 14 und in Stadtbezirken mit mehr als 10.000 Wahlberechtigten 18 im Stadtbezirk wohnende wählbare Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder an.
- (4) Die Sitze im Bezirksbeirat werden auf die Wählervereinigungen unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses im Stadtbezirk bei der letzten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat verteilt.

VII. Schlussbestimmung

§ 17

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.